Schema Verpflichtungsklage

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthaftigkeit

Die Verpflichtungsklage ist statthaft, wenn der Kläger den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt.

III. Klagebefugnis

Die Klagebefugnis ist gegeben, wenn dem Kläger ein möglicher Anspruch zusteht.

Es bedarf einer Anspruchsnorm.

Diese Norm muss den Interessen des Klägers zu dienen bestimmt sein.

VSSen der Anspruchsnorm müssen möglicherweise erfüllt sein.

IV. Vorverfahren, § 68 II VwGO

Achtung: Gemäß § 75 VwGO entfällt das Erfordernis eines Vorverfahrens, wenn die Behörde nicht handelt.

V. Klagefrist, § 74 II VwGO

Achtung: Im Rahmen der Untätigkeitsklage läuft eine Verwirkungsfrist. Diese beträgt in etwa ein Jahr nach Ablauf der dreimonatigen Frist aus § 75 S. 2 VwGO

VI. Klagegegner

VII. Beteiligtenfähigkeit

VIII. Prozessfähigkeit

IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B. Begründetheit

Achtung: Zwei Möglichkeiten!!!

1. Möglichkeit

Die Klage ist begründet, wenn die Ablehnung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Von der Spruchreife der Sache hängt ab, ob ein Vornahme- oder ein Bescheidungsurteil ergeht.

- I. Anspruchsgrundlage
- II. Formelle Rechtmäßigkeit der Versagung
- III. Materielle Rechtmäßigkeit der Versagung
- IV. Rechtsverletzung

V. Spruchreife

Nur wenn die Sache spruchreif ist ergeht ein Vornahmeurteil. Im Übrigen ergeht ein Bescheidungsurteil, § 113 V 2 VwGO. Spruchreife bedeutet, dass alle tatsächlichen und rechtlichen für abschließende Voraussetzungen eine gerichtliche Entscheidung über das Klagebegehren gegeben sind. An der Spruchreife fehlt es insbesondere, wenn der Behörde auch nach Feststellung von Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung noch ein selbstständiger Entscheidungsfreiraum verbleibt. An der Spruchreife fehlt es insbesondere, wenn der Behörde auch nach Feststellung von Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung noch ein selbstständiger Entscheidungsfreiraum verbleibt. Die wichtigsten Anwendungsfälle fehlender Spruchreife sind

verbleibendes Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum.

oder

2. Möglichkeit

Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger ein Anspruch auf den Erlass des begehrten Verwaltungsaktes zusteht.

- I. Anspruchsgrundlage
- II. Formelle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage
- III. Materielle Voraussetzungen der Anspruchgrundlage

P: Beim Prüfungspunkt Ermessen kommt man dazu, dass ein Ermessenspielraum besteht. Dann muss man klarstellen, dass bei einem verbleibenden Ermessenspielraum der Behörde der Anspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsaktes zwar nicht besteht, die Klage aber dennoch nicht unbegründet ist. Vielmehr ordnet § 113 V S. 2 VwGO für genau diesen Fall der fehlenden Spruchreife an, dass ein Bescheidungsurteil zu ergehen hat, durch das die Behörde verpflichtet wird, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu verbescheiden.